

---

Sachgebiet  
Hauptverwaltung

---

| Beratung    | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Gemeinderat | 19.05.2026 | öffentlich | Entscheidung  |

---

Betreff  
**Vereidigung des gewählten weiteren Bürgermeisters**

---

**Mitteilung:**

Der neu gewählte weitere Bürgermeister wird vom ersten Bürgermeister vereidigt.

Die Eidesformel lautet fem. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG):  
*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

Hinweis:

- Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten kann, kann an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einleiten.

Die Eidesleistung kann nur entfallen, wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder ein Amt bei demselben Dienstherrn erhält (Art. 27 Abs. 4 KWBG).